Amtsblatt

C 190

40. Jahrgang21. Juni 1997

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat und Kommission	
97/C 190/01	Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen	1
	Kommission	
97/C 190/02	ECU	2
97/C 190/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	3
97/C 190/04	Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (1)	3
	Vorentwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung	4
97/C 190/05	Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist (1)	5
97/C 190/06	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (1)	8



Inhalt (Fortsetzung) Informationsnummer Seite Vorbereitende Rechtsakte Kommission 97/C 190/07 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG (¹) 97/C 190/08 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch die Europäische Gemeinschaft (1).... 13 97/C 190/09 Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland 97/C 190/10 Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (1) 16 97/C 190/11 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für Bulgarien 29 97/C 190/12 Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die

Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien



I

(Mitteilungen)

RAT UND KOMMISSION

Auswärtige Beziehungen: Akkreditierungen

(97/C 190/01)

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter José Antonio VARGAS LLERAS zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Kolumbien bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Savina ZAFFERANI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik San Marino bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Alfredo PINOARGOTE CEVALLOS zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Ecuador bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Mahamoud SOILIH zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Islamischen Bundesrepublik Komoren bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Manuel María CÁCERES CARDOZO zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Paraguay bei den Europäischen Gemeinschaften (EG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

Der Präsident des Rates und der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften haben S. E. Botschafter Victor CAMILLERI zur Überreichung seiner Beglaubigungsschreiben als Leiter der Mission der Republik Malta bei den Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, EAG) mit Wirkung vom 21. Mai 1997 empfangen.

Bei dieser Gelegenheit übergab der neue Missionsleiter die Abberufungsschreiben seines Vorgängers.

21. 6. 97

KOMMISSION

ECU (1)

20. Juni 1997

(97/C 190/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und	40.5500	Finnmark	5,88164
Luxemburgischer Franken	40,5508	Schwedische Krone	8,79295
Dänische Krone	7,48355	Pfund Sterling	0,688396
Deutsche Mark	1,96513	US-Dollar	1,13723
Griechische Drachme	310,691	Kanadischer Dollar	1,57791
Spanische Peseta	165,797	Japanischer Yen	130,372
Französischer Franken	6,63335	Schweizer Franken	1,63852
Irisches Pfund	0,751292	Norwegische Krone	8,26255
Italienische Lira	1922,86	Isländische Krone	80,0838
Holländischer Gulden	2,21078	Australischer Dollar	1,51772
Österreichischer Schilling	13,8276	Neuseeländischer Dollar	1,65850
Portugiesischer Escudo	198,083	Südafrikanischer Rand	5,12834

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code "cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code "ffff" angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1)

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(97/C 190/03)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

	Wöchentliche Ausschreibung			
Dauerausschreibungen	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchstkürzung		
Verordnung (EG) Nr. 848/97 der Kommission vom 13. Mai 1997 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Spanien (ABI. Nr. L 122 vom 14. 5. 1997, S. 7)	19. 6. 1997	58,42 ECU/t		

Bekanntmachung nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 19/65/EWG des Rates vom 2. März 1965 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen

(97/C 190/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Die Kommission fordert alle Interessenten auf, zu dem nachstehenden Entwurf einer Verordnung der Kommission über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags Stellung zu nehmen. Alle Bemerkungen sind bis zum 31. Juli 1997 an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb, Abteilung IV/A/2: "Rechtsangelegenheiten und Rechtssetzung", Cort. 150 — 3/62, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

Internet-Adresse: Nelly.Depessemier@dg4.cec.be

Vorentwurf einer Verordnung (EG) der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen (¹) zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 1,

nach Veröffentlichung des Verordnungsentwurfs,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für Kartellund Monopolfragen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission ist nach der Verordnung (EWG) Nr. 2821/71 dazu ermächtigt, durch Verordnung Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf bestimmte unter Artikel 85 Absatz 1 fallende Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen anzuwenden, welche die Spezialisierung einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen Abreden oder die Forschung und Entwicklung von Erzeugnissen oder Verfahren bis zur Produktionsreife sowie die Verwertung der Ergebnisse einschließlich der Bestimmungen über gewerbliche Schutzrechte und geheimes technisches Wissen zum Gegenstand haben.

Die Geltungsdauer der von der Kommission erlassenen Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 der Kommission (²) und (EWG) 418/85 der Kommission (³) vom 19. Dezember 1984 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über Forschung und Ent-

wicklung, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, ist bis zum 31. Dezember 1997 begrenzt.

Die Kommission hat eine Untersuchung eingeleitet, um festzustellen, welche Probleme sich für die beteiligten Unternehmen bei der Anwendung der genannten Verordnungen ergeben haben. In diesem Zusammenhang sind sämtliche rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Umstände zu prüfen, welche die Kooperation zwischen im selben Markt tätigen Unternehmen bestimmen.

Es muß genügend Zeit vorgesehen werden, um diese Untersuchung zu Ende zu führen, ihre Ergebnisse auszuwerten und daraus Schlußfolgerungen für zukünftige Regelungen auf diesem Gebiet zu ziehen.

Diese Arbeiten lassen sich nicht so rechtzeitig abschließen, daß die Verabschiedung und Veröffentlichung einer neuen Regelung noch vor dem 31. Dezember 1997 erfolgen kann.

Im Interesse der Rechtssicherheit der Unternehmen ist es geboten, die Laufzeit der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 zu verlängern. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen sollte bis zum 31. Dezember 2000 begrenzt werden.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 417/85 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 418/85 wird das Datum des 31. Dezember 1997 durch das Datum des 31. Dezember 2000 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 53 vom 22. 2. 1985, S. 5.

Liste der Betriebe in Argentinien, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(97/C 190/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Entscheidung C(97) 1737 der Kommission vom 16. Juni 1997

(Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates)

Veterinär- kontroll-	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)				···			
nummer		SH	SH ZB KH		Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
8	Frigorífico Translink SA, Bahía Blanca, Buenos Aires	×	×		×				
13	Swift Armour SA Argentina, Rosario, Santa Fe	×	×		×				
18	Quickfood alimentos rápidos SA, Martínez, Buenos Aires		×		×				
54	Morrone SA, Temperley, Buenos Aires		×		×				
89	Friar SA, Planta Carcaraña, Carcaraña, Santa Fe		×		×				
120	Frigolomas Sagiyc, Lomas de Zamora, Buenos Aires		×		×		•		
152	Swift Armour SA, Pilar, Buenos Aires			×			•		(²)
189	Regional Salto SA, Salto, Buenos Aires	×	×		×				(5)
239	Rinersol SA, Maciel, Santa Fe	×	×		×				(6)
249	Industrias frigoríficas Nelson SA, Nelson, Santa Fe	×	×		×				
267	Frymat SA, Desvío Arijon, Santa Fe			×					(²)
273	Guardia Nacional SA, Capital Federal		×		×	×			
				×					(²)
286	Angel Uribe SRL, Comodoro Rivadavia, Chubut	×	×			×			
351	SA Indio Pampa, Trenque Lauquen, Buenos Aires	×	×					×	(3)
391	Agro Patagónico, Avellaneda, Buenos Aires		×		×				
				×					(²)
392	Compañía Procesadora de Carnes SA, San Fernando, Buenos Aires		×		×				•
954	Expocarne SA, Olivos, Buenos Aires		×		×				
995	Pilaga SAAG — Perrin SRL — UTE, Hugues, Santa Fe		×		×				
1014	Quickfood SA, San Jorge, Santa Fe	×	×		×				
1085	Vigna Hermanos SRL, Capital Federal		×		×				
1101	Oneto y Cia SA, Capital Federal			×					(²)
1113	Quickfood SA, Villa Mercedes, San Luis	×	×		×				
1122	Lafayette SA, Capital Federal		×		×				
1237	HV SA, Lomas del Mirador, Buenos Aires		×		×				
1301	Dexamar SA, Escobar, Buenos Aires		×		×				

Veterinär- kontroll-	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							
nummer		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
1311	Frymat SA, Santa Fe, Santa Fe		×		×				
1352	Cepa SA, Planta Alejandro Korn, Alejandro Korn, Buenos Aires	×	×		×				
				×					(²)
1373	Cepa SA, Planta Venado Tuerto, Venado Tuerto, Santa Fe	×	×		×				
1378	Consignaciones Rurales SA, Berazategui, Buenos Aires	×	×		×				
1399	Nutryte, Planta Casilda, Casilda, Santa Fe	×	×		×				
1400	Juchco SCA, Gualeguay, Entre Ríos	×	×					×	(3)
1408	Subpga SACIEI, Berazategui, Buenos Aires	×	×		×	×			
				×					(²)
1451	Lamar SA, Mercedes, Buenos Aires	×	×					×	(3)
1462	Frigo Oeste SA, Carlos Tejedor, Buenos Aires		×		×				
1838	Guaicos SAICIF, Capital Federal			×					(²)
1879	Troncomar SA, Ayacucho, Buenos Aires	×	×			×			
1905	Yaguané SACIFA, González Catán, Buenos Aires	,×	×		×				(5)
1918	COCARSA, San Fernando, Buenos Aires	×	×		×				
1920	Rioplatense SAICIF, General Pacheco, Buenos Aires	×	×		×				
1921	Frigorífico Sadowa SA, Mar del Plata, Buenos Aires	×	×		×				(*)
1930	Vizental y Cia SACIA, San José, Entre Ríos	×	×		×				
1970	Regional industrias alimenticias Reconquista SA (FRIAR), Reconquista, Santa Fe	×	×		×				
1971	Látigo SA, Florencio Varela, Buenos Aires	×	×		×				(1) (5)
1984	Exportazul SA, Azul, Buenos Aires	×	×		×				(5)
1989	Cooperativa de Carniceros de Rosario, Rosario, Santa Fe	×	×		×				(5)
2006	Vizental y Cia SACIA, General Pico, La Pampa	×	×			×			
2009	Raul Aimar SA, Río Cuarto, Córdoba	×	×					×	(3)
2025	Gorina SAIC, Joaquín Gorina, Buenos Aires	×	×		×				
2028	Frigo Chaco SA, Resistencia, Chaco	×	×		×				(¹)
2035	Hugues SA, Hugues, Santa Fe	×	×		×				(1)
				×					(²)
2044	Siracusa SA, Comodoro Rivadavia, Chubut	×	×			×			
2062	Finexcor SA, Bernal, Buenos Aires	×	×		×	×			
2064	Villa Olga SA, Bahía Blanca, Buenos Aires	×	×		×				
2065	Estancias del Sur SA, Unquillo, Córdoba	×	×		×				(*)
2066	Coagro Ltda, Río Gallegos, Santa Cruz	×	×			×			

Veterinär- kontroll-	Betrieb/Anschrift	Anschrift		Kategorie (*)					
nummer		SH	ZB	KH	Rd	Sf/Zg	Sw	Einh.	Bem.
2067	Cia Elaboradora de Productos Alimenticios Pontevedra, Buenos Aires	×	×		×				
2075	Matadero y Frigorífico Federal SA, Quilmes Oeste, Buenos Aires	×			×				
				×					(²)
2082	Arre Beef SA, Pérez Millán, Buenos Aires	×	×		×				
2516	Estancias Orenaike SA, Río Gallegos, Santa Cruz	×	×			×			
2560	Dos Cuidades SA, Olavarria, Buenos Aires		×		×				
2602	Indexer SA, Martínez, Buenos Aires		×		×		-		
2612	Nutryte SA, Pilar, Buenos Aires		×		×				
2629	Uno Mas SA, Capital Federal		×		×				
				×					(²)
2676	Macellarius SA, Ciudad Evita, Buenos Aires		×		×				
2830	Catter Meat SA, Esteban Echeverria, Buenos Aires		×		×				
2843	RD/SA, Avellaneda, Buenos Aires		×		×				
3011	Fricard SA, Rafael Calzada, Buenos Aires		×		×				
3036	Meats SRL, Cabaña Carcarañá, Carcarañá, Santa Fe		×		×				
3203	Runfo SA, González Catán, Buenos Aires		×		×				
				×					(²)
3386	Queen'l SA, Capital Federal			×					(²)
3492	Top Meat SA, General Rodriguez, Buenos Aires		×	×	×				

(*) SH: Schlachthof ZB: Zerlegungsbetrieb KH: Kühlhaus

Rd: Sf/Zg: Sw: Einh.:

Rindfleisch Schaffleisch/Ziegenfleisch Schweinefleisch

Bem.: Spezielle Bemerkungen

Einhuferfleisch

(1) Nebenprodukte der Schlachtung ausgeschlossen.

(2) Nur verpacktes Fleisch.

(3) Lebern und Nieren ausgeschlossen.

- (4) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 31. Mai 1997 verbracht werden.
- (*) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 21. Juni 1997 verbracht werden.
- (*) Frisches Fleisch darf in das Gebiet der Gemeinschaft nur bis zum 31. Dezember 1997 verbracht werden.

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug (1)

(97/C 190/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie

OEN (¹)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 71-1:1988	Sicherheit von Spielzeug — Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften	1988
CEN	EN 71-2:1993	Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflamm- barkeit	1993
CEN	EN 71-3:1994	Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente	1994
CEN	EN 71-4:1990	Sicherheit von Spielzeug — Teil 4: Experimentierkästen für chemische und ähnliche Versuche	1990
CEN	EN 71-5:1993	Sicherheit von Spielzeug — Teil 5: Chemisches Spielzeug (Sets), ausgenommen Experimentierkästen	1993
CEN	EN 71-6:1994	Sicherheit von Spielzeug — Teil 6: Graphisches Symbol zur Kennzeichnung mit einem altersgruppenbezogenen Warnhinweis	1994
CENELEC	EN 50088	Sicherheit elektrischen Spielzeugs	1995
CENELEC	Änderung A1 zu EN 50088	Sicherheit elektrischen Spielzeugs	1995

(1) OEN: Europäische Normenorganisation;

CEN: Rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19; CENELEC: Rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19; ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex France, Tel.: (33) 492 94 42 12, Fax: (33) 493 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates (2) befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/CE (3) geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Verzeichnisse:

ABl. Nr. C 155 vom 23. 6. 1989.

ABl. Nr. C 34 vom 9. 2. 1991.

ABl. Nr. C 237 vom 1. 9. 1993.

ABl. Nr. C 129 vom 11. 5. 1994.

ABl. Nr. C 156 vom 21. 6. 1995.

ABl. Nr. C 265 vom 12. 10. 1995.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG

(97/C 190/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 88 endg. — 97/0105(SYN)

(Von der Kommission eingereicht am 20. Mai 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c EG-Vertrag in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1. Die Ziele und Grundsätze der gemeinschaftlichen Umweltpolitik, die in den Umweltaktionsprogrammen insbesondere dem fünften Umweltaktionsprogramm (¹) auf der Grundlage der Prinzipien des Artikels 130r EG-Vertrag beschrieben sind, richten sich insbesondere darauf, die Menschen vor den erwiesenen Gefahren der Schwefeldioxidemissionen wirksam zu schützen und Umweltschäden zu verhindern, indem dafür gesorgt wird, daß die Schwefelniederschläge die kritische Belastung und die einschlägigen Grenzwerte nicht überschreiten.
- 2. Gemäß Artikel 129 EG-Vertrag sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der übrigen Politiken der Gemeinschaft; gemäß Artikel 3 Buchstabe o) umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft auch einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.
- 3. Schwefeldioxidemissionen tragen erheblich zum Problem der Versauerung in der Gemeinschaft bei; fer-

- ner werden menschliche Gesundheit und Umwelt durch Schwefeldioxid unmittelbar beeinträchtigt.
- 4. Die Versauerung schädigt empfindliche Ökosysteme, bedroht die Artenvielfalt, verringert den Erholungswert und beeinträchtigt sowohl die landwirtschaftliche Erzeugung als auch das Wachstum der Wälder. Saurer Regen kann in den Städten schwere Schäden an modernen und historischen Gebäuden verursachen. Die Schwefeldioxidbelastung in den Städten kann außerdem die menschliche Gesundheit stark beeinträchtigen, vor allem bei Personen mit Erkrankungen der Atemwege.
- 5. Die Versauerung ist ein grenzüberschreitendes Phänomen, das sowohl gemeinschaftliche als auch nationale oder regionale Lösungen verlangt.
- Schwefeldioxidemissionen tragen außerdem zur Bildung von Feststoffteilchen in der Atmosphäre bei.
- 7. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des UNECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung. Gemäß dem Protokoll über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen im Rahmen des Übereinkommens sollen die Vertragsparteien die Schwefeldioxidemissionen erheblich zurückführen.
- 8. Schwefel, der in Öl und in Kohle in geringen Mengen natürlich vorkommt, ist seit Jahrzehnten als wichtigste Quelle für Schwefeldioxidemissionen nachgewiesen, die ihrerseits eine Hauptursache für den "sauren Regen" und eine der wichtigsten Ursachen für die Luftverschmutzung in vielen Stadt- und Industriegebieten sind.
- Die Kommission hat kürzlich eine Mitteilung über die Bekämpfung der Versauerung in der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht; die Verringerung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 17. 5. 1993, S. 5.

der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe ist fester Bestandteil dieser Strategie.

- 10. In Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 3b EG-Vertrag läßt sich das Ziel der Verringerung von Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe durch Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten nicht effizient erreichen; ein unkoordiniertes Vorgehen kann außerdem die Erreichung dieses Ziels nicht gewährleisten, ist potentiell kontraproduktiv und wird darüber hinaus am Markt für die betroffenen Kraft- und Brennstoffe Verunsicherung auslösen. Angesichts der Notwendigkeit einer gemeinschaftsweiten Verringerung der Schwefeldioxidemissionen sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene wirksamer. Der vorliegende Vorschlag beschränkt sich auf die Mindestanforderungen zur Erreichung dieses Ziels.
- 11. Die Verwendung von Gas- und Schwerölen im Gebiet der Gemeinschaft sollte nur möglich sein, wenn ihr Schwefelgehalt die in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nicht übersteigt.
- 12. Gemäß Artikel 130t EG-Vertrag hindert diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die jedoch mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen müssen und der Kommission mitgeteilt werden sollten.
- 13. Bevor ein Mitgliedstaat neue und strengere Schutzmaßnahmen einführt, sollte er der Kommission die entsprechenden Entwürfe gemäß der Richtlinie 83/189/EWG (¹) des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/139/EG der Kommission (²), mitteilen.
- 14. Bei der Festlegung des Grenzwertes für den Schwefelgehalt von Schweröl sollten Ausnahmen für Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht werden, in denen die Umweltbedingungen dies zulassen.
- 15. Bei der Festlegung des Grenzwertes für den Schwefelgehalt von Schweröl sollten ferner Ausnahmen für die Verwendung dieser Öle in Feuerungsanlagen vorgesehen werden, die den Emissionsgrenzwerten der Richtlinie 88/609/EWG des Rates vom 24. November 1988 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (3), zu-

- letzt geändert durch die Richtlinie 94/66/EG (*), entsprechen; im Lichte der bevorstehenden Überprüfung der Richtlinie 88/609/EWG wird es erforderlich sein, einige Bestimmungen dieser Richtlinie zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.
- 16. Ein Grenzwert von 0,2 % für den Schwefelgehalt von Gasöl wurde bereits mit der Richtlinie 93/12/EWG des Rates vom 23. März 1993 über den Schwefelgehalt bestimmter Brennstoffe (5), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens, eingeführt. Dieser Grenzwert sollte allgemein gültig bleiben.
- 17. Gemäß der Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens wird Österreich und Finnland für die Bestimmung über den Schwefelgehalt von Gasöl im Sinne der Richtlinie 93/12/EWG eine vierjährige Ausnahmefrist, gerechnet ab dem Datum des Beitritts, gewährt.
- 18. Der Grenzwert von 0,2 % für den Schwefelgehalt von Gasölen zur marinen Verwendung auf seegehenden Schiffen könnte Griechenland in seinem gesamten Hoheitsgebiet und Spanien im Bereich der Kanarischen Inseln technische und wirtschaftliche Probleme bereiten. Eine zeitlich begrenzte Ausnahmeregelung für Griechenland und die Kanarischen Inseln dürfte keine negativen Auswirkungen auf den Markt für Gasöl zur marinen Verwendung haben; für Ausfuhren von Gasöl zur marinen Verwendung aus Griechenland und von den Kanarischen Inseln in andere Mitgliedstaaten gelten die im Mitgliedstaat der Einfuhr geltenden Anforderungen. Griechenland und den Kanarischen Inseln sollte eine Ausnahmegenehmigung von dem Grenzwert von 0,2 Gewichtsprozent Schwefel für Gasöl zur marinen Verwendung erteilt werden.
- 19. Wird die Versorgung mit Rohöl oder Erdölprodukten unterbrochen, so kann die Kommission für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einen höheren Grenzwert genehmigen.
- 20. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie einführen und der Kommission regelmäßig Berichte über den Schwefelgehalt flüssiger Kraft- und Brennstoffe vorlegen.
- 21. Aus Gründen der Klarheit ist es erforderlich, die Richtlinie 93/12/EWG zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 83.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1993, S. 81.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter flüssiger Kraft- und Brennstoffe und deren schädliche Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.
- (2) Die Verringerung der Schwefeldioxidemissionen aus der Verbrennung bestimmter aus Erdöl gewonnener flüssiger Kraft- und Brennstoffe soll durch die Festlegung von Grenzwerten für den Schwefelgehalt dieser Kraft- und Brennstoffe als Voraussetzung für deren Verwendung im Gebiet der Gemeinschaft erreicht werden.

Die Grenzwerte für den Schwefelgehalt bestimmter aus Erdöl gewonnener flüssiger Kraft- und Brennstoffe gelten jedoch nicht für Kraft- und Brennstoffe, die

- a) sich in den Kraftstofftanks von Schiffen befinden, die eine Grenze zwischen einem Drittland und einem Mitgliedstaat überschreiten;
- b) vor ihrer Endverbrennung weiterverarbeitet werden sollen;
- c) zur Weiterverarbeitung in Raffinerien bestimmt sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- 1. "Schweröle": jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- und Brennstoff, der den Definitionen der KN-Codes 2710 00 71 bis 2710 00 78 entspricht oder der (mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten Gasöle) aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Schweröle fällt, die zur Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind und bei deren Destillation bei 250°C nach der ASTM-D86-Methode weniger als 65 Volumenanteile (einschließlich Destillationsverlusten) übergehen. Kann die Destillation nicht anhand der ASTM-D86-Methode bestimmt werden, wird das Erdölerzeugnis ebenfalls als Schweröl eingestuft.
- 2. "Gasöl": jeder aus Erdöl gewonnene flüssige Kraftund Brennstoff, der der Definition des KN-Codes
 2710 00 69 entspricht oder der aufgrund seines Destillationsbereichs unter die Mitteldestillate fällt, die zur
 Verwendung als Kraft- oder Brennstoff bestimmt sind
 und bei deren Destillation bei 350 °C nach der
 ASTM-D86-Methode einschließlich Destillationsverlusten mindestens 85 Volumenanteile übergehen.
 Diese Begriffsbestimmung gilt nicht für Dieselkraftstoffe im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie
 des Europäischen Parlaments und des Rates über die
 Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen.

3. "ASTM-Methode": die Methoden der amerikanischen Vereinigung für Materialprüfungsnormen (American Society for Testing and Materials) in der Fassung von 1976 der Standarddefinitionen und -spezifikationen für Erdölerzeugnisse und Schmieröl.

Artikel 3

Maximaler Schwefelgehalt von Schwerölen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen sämtliche erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem 1. Januar 2000 Schweröle, deren Schwefelgehalt 1,0 Gewichtsprozent überschreitet, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verwendet werden können.
- (2) Werden die Luftqualitätsnormen für Schwefeldioxid im Sinne der Richtlinie 80/779/EWG (¹) des Rates und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingehalten und ist der Beitrag zur grenzüberschreitenden Luftverschmutzung nicht nennenswert, so können die Mitgliedstaaten die Verwendung von Schwerölen mit einem Schwefelgehalt zwischen 1,0 und 2,5 Gewichtsprozent in ihrem gesamten Hoheitsgebiet oder Teilen davon zulassen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Schweröle, die in Feuerungsanlagen (nominelle Wärmezufuhr mindestens 50 MW) verwendet werden, die im Sinne der Definition in Artikel 2 Ziffer 9 der Richtlinie 88/609/EWG als neue Anlagen einzustufen sind und die die Schwefeldioxidemissionsgrenzwerte für derartige Anlagen gemäß Artikel 4 und Anhang IV der Richtlinie 88/609/EWG einhalten.

Die Absätze 1 und 2 finden ebenfalls nicht auf Schweröle Anwendung, die in anderen als den oben genannten Feuerungsanlagen und Zementfabriken verwendet werden, wenn die Anlagen einen Schwefeldioxidemissionsgrenzwert von höchstens 1 700 mg SO₂/Nm³ einhalten.

Die Mitgliedstaaten ergreifen sämtliche erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Feuerungsanlagen, die Schweröle mit einem höheren als dem in Absatz 1 genannten Schwefelgehalt verwenden, nicht ohne eine Genehmigung einer zuständigen Behörde betrieben werden, in der die Emissionsgrenzwerte festgelegt sind.

- (4) Die Bestimmungen von Absatz 3 sind bei einer Überprüfung der Richtlinie 88/609/EWG zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern.
- (5) Macht ein Mitgliedstaat von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Möglichkeiten Gebrauch, so unterrichtet er die Kommission und die Öffentlichkeit mindestens zwölf Monate im voraus. Die Kommission muß in so ausreichender Weise unterrichtet werden, daß sie beurteilen kann, ob die in den Absätzen 2 oder 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten. Innerhalb von sechs

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30.

Monaten nach dem Zugang der Informationen des betreffenden Mitgliedstaats prüft die Kommission die geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Richtlinie und den anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts und teilt den Mitgliedstaaten das Ergebnis mit.

Artikel 4

Maximaler Schwefelgehalt von Gasöl

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ab dem 1. Januar 1999 Gasöle einschließlich der Gasöle zur marinen Verwendung, deren Schwefelgehalt 0,2 Gewichtprozent überschreitet, in ihrem Hoheitsgebiet und in ihren Hoheitsgewässern nicht verwendet werden können.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Spanien für die Kanarischen Inseln und Griechenland für die Gesamtheit oder Teile seines Hoheitsgebiets die Verwendung von Gasölen zur marinen Verwendung mit einem Schwefelgehalt von über 0,2 Gewichtsprozent genehmigen.

Artikel 5

Veränderungen bei der Versorgung mit Rohöl

Treten in einem Mitgliedstaat aufgrund einer plötzlichen Veränderung bei der Versorgung mit Rohöl oder Erdölerzeugnissen Schwierigkeiten auf, die Grenzwerte für den maximalen Schwefelgehalt gemäß den Artikeln 3 und 4 einzuhalten, so teilt der Mitgliedstaat dies der Kommission mit. Die Kommission kann einen höheren Grenzwert gestatten, der für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt, und teilt ihren Beschluß dem Rat und den Mitgliedstaaten mit. Jeder Mitgliedstaat kann den Beschluß der Kommission binnen einem Monat vor dem Rat anfechten. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 6

Probenahmen und Analysen

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch Probenahmen den Schwefelgehalt der verwendeten Kraft- und Brennstoffe gemäß den Artikeln 3 und 4 zu überprüfen. Die Probenahmen beginnen innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum, an dem der Grenzwert für den maximalen Schwefelgehalt des Kraft- oder Brennstoffs in Kraft tritt. Die Probenahmen müssen mit ausreichender Häufigkeit vorgenommen werden und für den geprüften Kraft- oder Brennstoff repräsentativ sein.
- (2) Die Referenzmethode für die Bestimmung des Schwefelgehalts entspricht der
- a) ISO-Methode 8754 (1992) für Schweröl und Schiffsdiesel bzw.

b) der ISO-Methode 4260 (1987) für Gasöl.

Die statistische Auswertung der Überprüfung des Schwefelgehalts der verwendeten Gasöle erfolgt gemäß der ISO-Norm 4259 (1992).

Artikel 7

Berichterstattung und Prüfungen

- (1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission auf der Grundlage der Ergebnisse der Probenahmen und Analysen gemäß Artikel 6 jährlich bis zum 30. Juni einen Kurzbericht über den Schwefelgehalt der flüssigen Kraftund Brennstoffe vor, die unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und während des vorausgegangenen Kalenderjahres in ihrem Hoheitsgebiet verwendet wurden.
- (2) Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament unter anderem auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 erstellten Jahresberichte und der allgemeinen Entwicklung der Luftqualität und der Versauerung bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht vor. Die Kommission kann mit diesem Bericht Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie, insbesondere der Grenzwerte für die einzelnen Kraft- und Brennstoffkategorien sowie der Ausnahmebestimmungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 Absatz 2 vorlegen.

Artikel 8

Änderungen der Richtlinie 93/12/EWG

Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 1 werden die Absätze 1 Buchstabe a) und 2 gestrichen.
- 2. In Artikel 2 werden Absatz 2 Unterabsatz 1 und Absatz 3 gestrichen.
- 3. Artikel 3 und Artikel 4 werden gestrichen.

Absatz 1 findet ab dem 1. Januar 1999 Anwendung.

Artikel 9

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juni 1998 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 1999 an.

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Sanktionen und Strafmaßnahmen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese Sanktionen angewandt werden. Die festgelegten Sanktio-

nen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der entsprechenden Rechtsvorschriften spätestens bis zum 1. Juni 1998 und eventuelle spätere Änderungen schnellstmöglich mit.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Protokolls über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung durch die Europäische Gemeinschaft

(97/C 190/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 88 endg. - 97/0107(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. Mai 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130r Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 14. Juni 1994 unterzeichnete die Gemeinschaft in Oslo das Protokoll über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Übereinkommen von 1979 über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (nachfolgend: "das Protokoll").

In dem Protokoll sollen für alle Vertragsparteien des Übereinkommens Höchstwerte der Schwefelemissionen festgelegt werden.

Die in dem Protokoll festgelegten Maßnahmen tragen zur Verwirklichung der Ziele der Umweltpolitik der Gemeinschaft bei.

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten arbeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Drittländern und auf

diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen zusammen.

Aus diesen Gründen sollte die Gemeinschaft das Protokoll genehmigen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das am 14. Juni 1994 unterzeichnete Protokoll über eine weitere Verringerung von Schwefelemissionen zum Übereinkommen von 1979 über die weiträumige grenz-überschreitende Luftverunreinigung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, gemäß Artikel 14 des Protokolls die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

(97/C 190/09)

KOM(97) 130 endg. — 97/0116(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. April 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Programme des Internationalen Fonds für Irland (nachfolgend: "der Fonds") fördern die grenz- und konfessionsübergreifende Zusammenarbeit und unterstützen dadurch den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten.

Der Fonds ist ein Beispiel für die erfolgreiche anglo-irische Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Versöhnung zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen und der Förderung ihres wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts.

Von 1989 bis 1995 wurden jährlich 15 Mio. ECU aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Unterstützung von Vorhaben des Fonds bereitgestellt, die einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten haben.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2687/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 über die Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (¹) wurde für 1995, 1996 und 1997 für jedes dieser Jahre im Rahmen des Haushaltsverfahrens ein Betrag von 20 Mio. ECU festgesetzt.

Die Bewertungen gemäß Artikel 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2687/94 haben bestätigt, daß der Ge-

(1) ABl. Nr. L 286 vom 5. 11. 1994, S. 5.

meinschaftsbeitrag entsprechend den Zielen des Fonds und den in Artikel 2 Absätze 1 und 2 der vorgenannten Verordnung festgelegten Kriterien verwendet wurde.

Die Verordnung (EG) Nr. 2687/94 läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Der Friedensprozeß in Nordirland erfordert, daß die Unterstützung der Gemeinschaft über diesen Zeitpunkt hinaus weitergeführt wird.

Die Kommission hat am 28. Juli 1995 einen Beschluß gefaßt, aufgrund dessen dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den angrenzenden Grafschaften Irlands Unterstützung aus den Strukturfonds gewährt wird.

Der Gemeinschaftsbeitrag sollte vom Fonds vorrangig für Projekte verwendet werden, die mit den aus dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung finanzierten Aktivitäten in Einklang stehen.

Diese Unterstützung sollte in Form von Finanzbeiträgen für weitere zwei Jahre gewährt werden.

Bis zum 1. April 1999 sollte eine Bewertung erstellt werden, in der die Leistung des Fonds und die Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung überprüft werden.

Der für erforderlich erachtete Betrag des Gemeinschaftsbeitrags zum Fonds beläuft sich für die Jahre 1998 und 1999 jeweils auf 17 Mio. ECU zu derzeitigen Preisen.

Diese Unterstützung wird zur Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und deren Völkern beitragen.

Für die Annahme dieser Verordnung sind im Vertrag nur die in Artikel 235 genannten Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Internationale Fonds für Irland (nachstehend: "der Fonds") erhält für die Jahre 1998 und 1999 jeweils einen jährlichen Beitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgesetzt.

Artikel 2

Der Beitrag ist vom Fonds vorrangig für grenz- oder konfessionsübergreifende Vorhaben zu verwenden, insbesondere solche, die mit den Zielen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Einklang stehen.

Der Beitrag ist in einer Weise zu verwenden, daß er einen echten zusätzlichen Nutzeffekt in den betreffenden Gebieten hat; er sollte daher nicht als Ersatz für andere öffentliche und private Ausgaben dienen.

Die Kommission wird in den Sitzungen des Verwaltungsrats des Fonds durch einen Beobachter vertreten.

Artikel 3

Die Kommission verwaltet den Beitrag. Sie legt der Haushaltsbehörde bis zum 1. April 1999 einen Bericht vor, der unter anderem folgendes beinhaltet:

- eine Bilanz der Tätigkeiten des Fonds,
- die Liste der Vorhaben, für die eine Unterstützung gewährt wurde,
- eine Bewertung der Art und der Auswirkungen der Interventionen, insbesondere in bezug auf die Ziele des Fonds und die in Artikel 2 Absätze 1 und 2 festgelegten Kriterien,

eine Anlage mit den Ergebnissen der von dem Vertreter der Kommission oder deren Beauftragten durchgeführten Prüfungen und Kontrollen.

Artikel 4

Der jährliche Beitrag wird wie folgt in zwei Teilbeträgen ausgezahlt:

- a) Ein Vorschuß in Höhe von 80 v. H. wird ausgezahlt, nachdem der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Fonds die Standard-Verpflichtungserklärung der Kommission betreffend Zuschüsse unterzeichnet und sich verpflichtet hat, den Beitrag gemäß Artikel 2 zu verwenden, und nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht und den geprüften Jahresabschluß des Begünstigten für das Vorjahr erhalten und angenommen hat;
- b) die restlichen 20 v. H. werden ausgezahlt, nachdem die Kommission den jährlichen Tätigkeitsbericht und den geprüften Rechnungsabschluß des Begünstigten für das Jahr, für das der Gemeinschaftsbeitrag geleistet wurde, erhalten und angenommen hat.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. April 1999 einen Evaluierungsbericht vor, in dem die Notwendigkeit einer Weitergewährung der Beiträge über das Jahr 1999 hinaus beurteilt wird.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (¹)

(97/C 190/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(97) 201 endg. — 96/0298(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 14. Mai 1997)

(1) ABl. Nr. C 78 vom 12. 3. 1997.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

Keine Änderung

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Präambel der Einheitlichen Europäischen Akte unterstreichen die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, "gemeinsam für die Demokratie einzutreten, wobei sie sich auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten, in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Europäischen Sozialcharta anerkannten Grundrechte, insbesondere Freiheit, Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, stützen".

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Nach Artikel F Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union achtet die Union "die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben".

Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus sind eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte.

Bei der Ausarbeitung und der Durchführung ihrer politischen Maßnahmen muß die Gemeinschaft die Grundrechte wahren; insbesondere die Achtung der Menschenrechte ist eine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der gemeinschaftlichen Rechtsakte.

Am 11. Juni 1986 verabschiedeten das Europäische Parlament, der Rat, die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten und die Kommission eine Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (¹), in der sie "auf die Bedeutung einer angemessenen Unterrichtung und einer Sensibilisierung aller Bürger angesichts der Gefahren des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit" hinweisen und "die Notwendigkeit" hervorheben, "dafür zu sorgen, daß jeder Akt und jede Form von Diskriminierung vermieden oder unterbunden wird".

Auf seiner Tagung am 24. und 25. Juni 1994 in Korfu kam der Europäische Rat überein, seine Bemühungen zur Entwicklung einer Gesamtstrategie der Europäischen Union gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu intensivieren; zu diesem Zweck setzte er eine Beratende Kommission ein, die den Auftrag hatte, Empfehlungen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu formulieren.

Auf seiner Tagung am 26. und 27. Juni 1995 in Cannes ersuchte der Europäische Rat die Beratende Kommission, ihre Beratungen fortzusetzen, um in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat zu prüfen, ob die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene realisierbar ist.

Die Schlußfolgerungen der Studie über die Realisierbarkeit einer Beobachtungsstelle wurden dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Florenz am 21. und 22. Juni 1996 vorgelegt.

Auf seiner Tagung in Florenz bekräftigte der Europäische Rat die Entschlossenheit der Union, ganz entschieden gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vorzugehen; er billigte den Grundsatz der Errichtung einer europäischen Beobachtungsstelle.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 158 vom 25. 6. 1986, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Das Zusammentragen, die Speicherung, Analyse und Veröffentlichung objektiver, zuverlässiger und vergleichbarer Informationen über rassistische und fremdenfeindliche Handlungen und Einstellungen auf europäischer Ebene sind erforderlich, damit sich die Gemeinschaft ein vollständiges Bild von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft machen und ihrer Verpflichtung nachkommen kann, die Grundrechte zu achten und sie bei der Ausarbeitung und Durchführung ihrer politischen Maßnahmen und der Rechtsakte, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich erläßt, zu berücksichtigen.

Die Phänomene Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sind auf sämtlichen Ebenen der Gemeinschaft spürbar, d. h. auf lokaler, regionaler, nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Daher können die auf Gemeinschaftsebene zusammengetragenen, gespeicherten und analysierten Informationen auch für die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen ihres Zuständigkeitsbereichs auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene von Nutzen sein.

vorragender Einrichtungen, die sich mit der Untersuchung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit befassen.

Die Harmonisierung der Forschung und die Bildung ei-

Die Harmonisierung der Forschung und die Bildung eines Netzwerks von Einrichtungen werden die Zweckmäßigkeit und die Effizienz dieser Tätigkeit fördern.

In den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es eine Reihe her-

Somit ist es zweckmäßig, eine Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzurichten, die die Ergebnisse ihrer Arbeit sowohl der Gemeinschaft als auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung stellt.

Die der Beobachtungsstelle übertragenen Aufgaben setzen eine Zusammenarbeit mit anderen einzelstaatlichen oder internationalen Organisationen und insbesondere mit dem Europarat voraus, der in diesem Bereich über umfangreiche Erfahrungen verfügt.

Der Schutz personenbezogener Daten muß gemäß den Bestimmungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (¹) gewährleistet sein.

Die Beobachtungsstelle muß in rechtlicher und politischer Hinsicht über größtmögliche Autonomie verfügen, gleichzeitig jedoch enge Beziehungen zu den Gemeinschaftsorganen unterhalten.

Keine Änderung

Die der Beobachtungsstelle übertragenen Aufgaben setzen eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen und insbesondere mit dem Europarat voraus, der in diesem Bereich über umfangreiche Erfahrungen verfügt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 23. 11. 1995, S. 31.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Verordnung könnte gegebenenfalls nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren angepaßt werden, damit über eine etwaige Anpassung oder Ausweitung der Aufgaben der Beobachtungsstelle, insbesondere nach Maßgabe der Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft, entschieden werden kann.

Der Vertrag sieht zum Erlaß dieser Verordnung keine anderen Befugnisse als die in Artikel 235 enthaltenen vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird eine Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, im folgenden "Beobachtungsstelle" genannt, errichtet.

Artikel 2

Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das Hauptziel der Beobachtungsstelle besteht darin, der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten insbesondere in den in Artikel 3 Absatz 3 aufgeführten Bereichen objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Phänomene auf europäischer Ebene bereitzustellen, die diesen von Nutzen sind, wenn sie in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen oder Aktionen festlegen.
- (2) Die Beobachtungsstelle untersucht Ausmaß und Entwicklung der Phänomene und Erscheinungsformen von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus, analysiert ihre Ursachen, Folgen und Auswirkungen und untersucht die Beispiele bewährter Praktiken, die Abhilfe schaffen sollen. Zu diesem Zweck:
- a) sammelt, speichert und analysiert die Beobachtungsstelle Informationen und Daten, einschließlich wissenschaftlicher Forschungsdaten, die ihr von den Mitgliedstaaten, den Gemeinschaftsorganen und internationalen Einrichtungen, insbesondere den gemäß Artikel 4 Absatz 1 benannten, oder nichtstaatlichen Organisationen übermittelt werden;
- b) arbeitet die Beobachtungsstelle mit den Informationsübermittlern zusammen und arbeitet ein konzertiertes Verfahren zur Nutzung ihrer Datenbanken aus, damit gegebenenfalls auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission eine umfassende Verbreitung ihrer Informationen erleichtert wird;

a) sammelt, speichert und analysiert die Beobachtungsstelle Informationen und Daten, einschließlich wissenschaftlicher Forschungsdaten, die ihr von Forschungszentren, den Mitgliedstaaten, den Gemeinschaftsorganen und internationalen Einrichtungen, insbesondere den gemäß Artikel 4 Absatz 1 benannten, oder nichtstaatlichen Organisationen übermittelt werden;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) führt die Beobachtungsstelle gegebenenfalls auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission Forschungsarbeiten und Erhebungen, Vor- und Durchführbarkeitsstudien durch; sie veranstaltet Sachverständigensitzungen und richtet im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen ein;
- d) schafft die Beobachtungsstelle einen öffentlich zugänglichen Dokumentationsfonds, regt die Förderung von Informationsmaßnahmen an und fördert die wissenschaftliche Forschung;
- e) formuliert die Beobachtungsstelle Schlußfolgerungen und Empfehlungen für die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten;
- f) veröffentlicht die Beobachtungsstelle einen Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Gemeinschaft, wobei sie ebenfalls nachdrücklich auf die Beispiele bewährter Praktiken sowie auf ihre eigene Tätigkeit hinweist;
- g) schafft und koordiniert die Beobachtungsstelle ein "Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (Raxen), das aus einer der Beobachtungsstelle zugehörigen Zentrale besteht, die mit den nationalen Forschungszentren der Hochschulen, mit nichtstaatlichen Organisationen und mit Fachzentren zusammenarbeitet, die von den in Artikel 7 genannten internationalen oder nationalen Organisationen eingerichtet wurden;
- h) erleichtert und fördert die Veranstaltung und regelmäßige Ausrichtung von Rundtischgesprächen oder Treffen anderer, bereits in den Mitgliedstaaten auf dauerhafter Basis bestehender beratender Instanzen unter Beteiligung der Sozialpartner, der Forschungszentren und der Vertreter der zuständigen Behörden sowie anderer Personen oder Stellen, die sich mit dem Problem rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene befassen. Die Beobachtungsstelle berücksichtigt die Ergebnisse der nationalen Rundtischgespräche oder anderer bereits dauerhaft bestehender beratender Instanzen in ihrem Jahresbericht über den Stand von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Europäischen Gemeinschaft.

Artikel 3

Arbeitsverfahren und -bereiche

(1) Die Beobachtungsstelle führt ihre Aufgaben nach Maßgabe der in ihrem Jahresprogramm festgelegten Zielsetzungen und der verfügbaren Haushaltsmittel durch. d) unterstützt die Beobachtungsstelle die Schaffung und die Verbindung von öffentlich zugänglichen Dokumentationsbeständen, unterstützt die Förderung von Informationsmaßnahmen und fördert die wissenschaftliche Forschung;

Keine Änderung

g) schafft und koordiniert die Beobachtungsstelle ein "Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" (Raxen), das aus einer der Beobachtungsstelle zugehörigen Zentrale besteht, die mit den nationalen Forschungszentren der Hochschulen, mit nichtstaatlichen Organisationen und mit Fachzentren zusammenarbeitet, die von den in Artikel 7 genannten Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen eingerichtet wurden;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (2) Zur Vermeidung von Überschneidungen berücksichtigt die Beobachtungsstelle bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten die bereits von den Gemeinschaftsorganen oder anderen zuständigen internationalen Einrichtungen, Stellen und Organisationen (insbesondere dem Europarat) durchgeführten Arbeiten und sorgt dafür, daß die Arbeiten einen höheren Nutzen erbringen.
- (3) Zu Ausmaß, Entwicklung, Ursachen und Wirkungen der rassistischen und fremdenfeindlichen Phänomene insbesondere in den nachstehenden Bereichen sollen Informationen und Daten zusammengetragen und verarbeitet sowie Forschungsarbeiten, Erhebungen und wissenschaftliche Studien durchgeführt und gefördert werden:
- a) Freizügigkeit der Personen innerhalb der Gemeinschaft;
- b) Beschäftigung;
- c) die Medien und andere Kommunikationsmittel;
- d) allgemeine und berufliche Bildung, Jugend;
- e) soziale Ausgrenzung;
- f) freier Warenverkehr;
- g) Kultur.

Artikel 4

Europäisches Informationsnetz über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (Raxen)

- (1) Damit das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g) vorgesehene Netz so schnell und so wirksam wie möglich eingerichtet werden kann, übermitteln die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle eine Auflistung der Zentren und Organisationen, die unter diesen Artikel fallen.
- (2) Der Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle benennt die Stellen und Einrichtungen, die dem Raxen angehören sollen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates der Beobachtungsstelle über die Benennung bedarf der befürwortenden Stellungnahme des in Artikel 11 genannten Wissenschaftlichen Ausschusses der Beobachtungsstelle.
- (3) Die Beobachtungsstelle kann vertragliche Bindungen (insbesondere in Form der Auftragsweitervergabe) mit den in Absatz 2 genannten Einrichtungen zum Zweck der Ausführung von Aufgaben, die sie diesen gegebenenfalls übertragen könnte, eingehen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Die Beobachtungsstelle kann auf Ad-hoc-Basis und zur Ausführung spezifischer Aufgaben vertragliche Bindungen mit Einrichtungen eingehen, die nicht dem Raxen angehören.

Die Übertragung dieser Aufgaben ist im Jahresprogramm der Beobachtungsstelle festzuschreiben.

Artikel 5

Schutz und Vertraulichkeit personenbezogener Daten

- (1) Die Beobachtungsstelle wendet bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung die Richtlinie 95/46/EG an. Der Verwaltungsrat erläßt dazu Durchführungsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Rechte der betreffenden Personen, der Vertraulichkeit und der Sicherheit der Datenverarbeitungsoperationen, der angemessenen Schutzmaßnahmen, um diesen Daten vor der Übermittlung Anonymität zu verleihen und der internen Überwachung der Datenverarbeitung.
- (2) Die Beobachtungsstelle leitet die in Absatz 1 genannten Durchführungsbestimmungen zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an die Kommission weiter. Die Beobachtungsstelle darf erst nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmungen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen.
- (3) Übermitteln oder empfangen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten in Anwendung dieser Verordnung, so wenden sie bei der Verarbeitung dieser Daten ihre nationalen Rechtsvorschriften für den Datenschutz gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG an.
- (4) Werden personenbezogene Daten der Beobachtungsstelle gemäß dieser Verordnung und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt, dürfen diese ausschließlich zu den von der übermittelnden Stelle angegebenen Zwecken und Bedingungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Beobachtungsstelle an die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten oder an internationale Organisationen und andere Institutionen der Gemeinschaft. Die Beobachtungsstelle wird in konkreten Fällen, in denen Personen namentlich bekannt sind, nicht tätig.
- (5) Daten über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Gewalttaten, die der Beobachtungsstelle übermittelt und von ihr weitergeleitet wurden, können unter der Bedingung veröffentlicht werden, daß die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Regelungen für Vertraulichkeit und Verbreitung der Informationen beachtet werden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Stellen, die mit der Beobachtungsstelle zusammenarbeiten, sind nicht dazu verpflichtet, Informationen zu übermitteln, die gemäß ihrem nationalen Recht als vertraulich eingestuft sind.

Artikel 6

Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit

Die Beobachtungsstelle besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechtsund Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht auftreten.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Organisationen

- (1) Zur Ausführung seiner Aufgaben kann die Beobachtungsstelle mit nationalen oder internationalen Organisationen und mit nichtstaatlichen Organisationen, die für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zuständig sind, zusammenarbeiten.
- (2) Die Modalitäten der Zusammenarbeit gemäß Absatz 1 unterliegen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Die Beobachtungsstelle koordiniert ihre Tätigkeiten insbesondere in bezug auf ihr Arbeitsprogramm mit denen des Europarates. Zu diesem Zweck schließt die Gemeinschaft im Namen der Beobachtungsstelle ein Abkommen mit dem Europarat, das eine enge Zusammenarbeit zwischen diesem und der Beobachtungsstelle einrichtet. Dieses Abkommen beinhaltet die Benennung einer vom Europarat vorgeschlagenen Persönlichkeit in den Verwaltungsrat der Beobachtungsstelle.

Artikel 8

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus: je einer von jedem Mitgliedstaat benannten unabhängigen Persönlichkeit, einer unabhängigen Persönlichkeit, die vom Europäischen Parlament benannt wird, einer unabhängigen Persönlichkeit, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 vom Europarat benannt wird, sowie einem Vertreter der Kommission.

Jedes Mitglied hat einen auf entsprechende Weise benannten Stellvertreter.

Artikel 7

Zusammenarbeit mit Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen

(1) Zur Ausführung seiner Aufgaben soll die Beobachtungsstelle mit Organisationen in den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen und mit nichtstaatlichen Organisationen, die für rassistische und fremdenfeindliche Phänomene zuständig sind, zusammenarbeiten.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates und ihrer Stellvertreter werden der Europäischen Kommission übermittelt, damit sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden können. Die Amtszeit dauert drei Jahre und kann einmal verlängert werden. Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie die anderen Mitglieder des Vorstands nach Artikel 9.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats — oder bei Abwesenheit der jeweilige Stellvertreter — verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an den Abstimmungen teil.

- (3) Der Verwaltungsrat trifft die für die Arbeit der Beobachtungsstelle erforderlichen Entscheidungen, insbesondere
- a) legt er das jährliche Tätigkeitsprogramm der Beobachtungsstelle nach Maßgabe des Haushalts und der verfügbaren Mittel und nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses fest; im Bedarfsfall kann das Programm im Jahresverlauf überprüft werden;
- b) verabschiedet er den Jahresbericht und die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Beobachtungsstelle und übermittelt sie dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen; er trägt für die Veröffentlichung des Jahresberichts Sorge;
- c) ernennt er den Direktor;
- d) stellt er den Haushaltsentwurf und den endgültigen Jahreshaushalt der Beobachtungsstelle fest;
- e) erteilt er dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Einladung des Vorsitzenden zweimal jährlich zusammen.

Artikel 9

Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem stellvertretenden Vorsitzenden und aus höchstens drei weiteren Verwaltungsratsmitgliedern zusammen, zu denen das vom Europarat benannte Mitglied sowie der Vertreter der Kommission gehört.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Der Vorstand überwacht die Arbeiten der Beobachtungsstelle, beobachtet die Vorbereitung und Ausführung der Programme und bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrates mit Unterstützung des Direktors der Beobachtungsstelle vor. Ferner übernimmt der Vorstand die ihm vom Verwaltungsrat gemäß dessen Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

Artikel 10

Direktor

- (1) Die Beobachtungsstelle wird von einem vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannten Direktor geleitet; seine Amtszeit beträgt vier Jahre und kann verlängert werden.
- (2) Der Direktor ist verantwortlich für:
- a) die Wahrnehmung der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Aufgaben;
- b) die Vorbereitung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Beobachtungsstelle;
- c) die Vorbereitung von Berichten, Schlußfolgerungen und Empfehlungen gemäß dieser Verordnung;
- d) Personal- und Verwaltungsfragen.
- (3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Amtsführung ab und nimmt an den Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Beobachtungsstelle.

(3) Der Direktor legt dem Verwaltungsrat Rechenschaft über seine Tätigkeiten ab und nimmt an den Verwaltungsrats- und Vorstandssitzungen teil.

Keine Änderung

Artikel 11

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Dem Verwaltungsrat und dem Direktor steht ein Wissenschaftlicher Beirat zur Seite, dessen Aufgabe es ist, zu allen die Tätigkeit der Beobachtungsstelle betreffenden wissenschaftlichen Fragen, die der Verwaltungsrat oder der Direktor ihm vorlegen, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt. Über Sondervoten wird der Verwaltungsrat informiert.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus höchstens neun Sachverständigen zusammen, die vorzugsweise aus verschiedenen Mitgliedstaaten stammen und über besondere Qualifikationen und Erfahrungen in der Analyse rassistischer und fremdenfeindlicher Phänomene verfügen.

Diese Sachverständigen werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Kommission und der nationalen oder internationalen Organisationen, die gemäß Artikel 7 an den Arbeiten der Beobachtungsstelle beteiligt sind, ernannt.

Der Verwaltungsrat trägt für eine multidisziplinäre Zusammensetzung Sorge.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses beträgt drei Jahre. Wiederernennung ist möglich.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Wissenschaftliche Beirat wird von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich einberufen.

Artikel 12

Personal

- (1) Für das Personal der Beobachtungsstelle gelten die Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften.
- (2) Die Beobachtungsstelle übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.
- (3) Der Verwaltungsrat erläßt im Einvernehmen mit der Kommission geeignete Durchführungsbestimmungen.

Artikel 13

Haushalt

- (1) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle werden für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, veranschlagt und in den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle eingesetzt.
- (2) Der Direktor erstellt den Vorentwurf des Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres. Der Vorentwurf des Haushalts deckt die Verwaltungsausgaben und das für das folgende Haushaltsjahr vorgesehene Arbeitsprogramm ab. Der Direktor legt diesen Vorentwurf zusammen mit dem Stellenplan dem Verwaltungsrat vor.
- (3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Diese Sachverständigen werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten, der Kommission und der jeweiligen Organisationen, die gemäß Artikel 7 an den Arbeiten der Beobachtungsstelle beteiligt sind, ernannt.

Der Verwaltungsrat trägt für eine multidisziplinäre Zusammensetzung Sorge.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (4) Die Einnahmen der Beobachtungsstelle umfassen unbeschadet anderer Finanzmittel:
- a) einen Zuschuß der Gemeinschaft aus einer spezifischen Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan "Kommission"),
- b) Zahlungen für erbrachte Dienstleistungen,
- c) etwaige Finanzbeiträge der in Artikel 7 genannten Organisationen und Einrichtungen.
- (5) Die Ausgaben der Beobachtungsstelle umfassen insbesondere die Bezüge des Personals, die Verwaltungsund Infrastrukturausgaben, die Betriebskosten und die durch Vertragsabschlüsse mit den Institutionen und Einrichtungen, die dem Raxen angehören, oder mit Dritten entstehenden Kosten.
- (6) Der Verwaltungsrat verabschiedet den Entwurf des Haushaltsplans und übermittelt ihn der Kommission, die auf dieser Grundlage die entsprechenden Voranschläge in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften einsetzt, mit dem sie den Rat gemäß Artikel 203 EG-Vertrag befaßt.
- (7) Der Verwaltungsrat stellt den endgültigen Haushaltsplan der Beobachtungsstelle vor Beginn des Haushaltsjahres fest und paßt ihn erforderlichenfalls an den Gemeinschaftszuschuß und die übrigen Finanzmittel der Beobachtungsstelle an.
- (8) Der Direktor führt den Haushaltsplan der Beobachtungsstelle aus.
- (9) Die Kontrolle über die Bindung und Zahlung sämtlicher Ausgaben der Beobachtungsstelle sowie die Kontrolle über die Feststellung und die Einziehung sämtlicher Einnahmen werden von dem Finanzkontrolleur der Kommission wahrgenommen.
- (10) Spätestens am 31. März eines jeden Jahres legt der Direktor der Kommission dem Verwaltungsrat und dem Rechnungshof die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Beobachtungsstelle für das abgelaufene Haushaltsjahr vor.

Der Rechnungshof prüft die Rechnung gemäß Artikel 188c EG-Vertrag.

- (11) Der Verwaltungsrat erteilt dem Direktor Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans.
- (12) Der Verwaltungsrat legt nach Stellungnahme der Kommission und des Rechnungshofes die internen Finanzbestimmungen fest, die insbesondere die Modalitäten für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Beobachtungsstelle darlegen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 13a

Die für einen ordnungsgemäßen Dienstbetrieb der Einrichtung notwendigen Übersetzungsdienste werden von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates eingerichteten Übersetzungszentrum der Organe der Europäischen Union erbracht.

Keine Änderung

Artikel 14

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen findet auf die Beobachtungsstelle Anwendung.

Artikel 15

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Beobachtungsstelle bestimmt sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen aufgrund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Beobachtungsstelle geschlossenen Vertrag enthalten ist.

(2) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Beobachtungsstelle den durch sie oder durch ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten zuständig, die den Ersatz derartiger Schäden zum Gegenstand haben.

Artikel 16

Bericht

Im Lauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten der Beobachtungsstelle vor, dem sie je nach Entwicklung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung oder Ausweitung ihrer Aufgaben im Bereich Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beifügt.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Entscheidung der zuständigen Behörden über den Sitz der Beobachtungsstelle in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Finanzhilfe für Bulgarien

(97/C 190/11)

KOM(97) 234 endg. — 97/0143(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat den Währungsausschuß gehört, bevor sie ihren Vorschlag vorgelegt hat.

Bulgarien hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Einführung einer offenen Marktwirtschaft.

Bulgarien und die Europäische Union haben ein Europa-Abkommen geschlossen, durch das ein Assoziierungsverhältnis geschaffen wurde.

Mit Beschluß 91/311/EWG (¹) beschloß der Rat, Bulgarien ein mittelfristiges Darlehen in Höhe von 290 Mio. ECU zu gewähren, um damit zur Stützung der Zahlungsbilanz dieses Landes beizutragen. Mit Beschluß 92/511/EWG (²) beschloß der Rat, Bulgarien eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 110 Mio. ECU zu gewähren.

Zur Stärkung des Finanzsektors und zur Beschleunigung der Privatisierung bedarf es jedoch zusätzlicher Anpassungs- und Reformmaßnahmen in Bulgarien.

Bulgarien hat sich mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) im April 1997 auf ein Wirtschaftsprogramm geeinigt, das durch eine Bereitschaftskreditvereinbarung unterstützt werden soll.

Die bulgarische Regierung hat um finanzielle Unterstüt-

Die Gewährung eines neuen langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an Bulgarien ist eine angemessene Maßnahme, um die Zahlungsbilanz des Landes zu stützen und die Reserveposition zu stärken.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt Bulgarien eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 250 Mio. ECU und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die Bulgarien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Währungsfonds und Bulgarien.

zung durch die internationalen Finanzinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der von privater Seite und vom IWF und der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für die Programmlaufzeit noch eine Finanzierungslücke mit einem Umfang von etwa 550 Mio. USD zu schließen, damit die Reserveposition Bulgariens gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 174 vom 3. 7. 1991, S. 36.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 94.

Artikel 2

- (1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den bulgarischen Behörden nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.
- (2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik Bulgariens mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Artikel 3

- (1) Das Darlehen wird Bulgarien in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der ersten Überprüfung der mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Bereitschaftskreditvereinbarung.
- (2) Die zweite Tranche wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie der Fortsetzung der Bereitschaftskreditvereinbarung frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.
- (3) Die Mittel werden an die bulgarische Nationalbank ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine

- Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.
- (2) Auf Ersuchen Bulgariens trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.
- (3) Auf Ersuchen Bulgariens kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.
- (4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten Bulgariens.
- (5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

(97/C 190/12)

KOM(97) 235 endg. — 97/0144(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 1997)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat den Währungsausschuß gehört, bevor sie ihren Vorschlag vorgelegt hat.

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen eingeleitet und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Einführung einer offenen Marktwirtschaft.

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und die Europäische Union haben ein Kooperationsabkommen und ein Verkehrsabkommen unterzeichnet, die zur Entwicklung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit beitragen werden.

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat sich mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf ein umfassendes Programm zur Stabilisierung und zur Durchführung wirtschaftspolitischer Reformen geeinigt, das durch ein Darlehen im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität unterstützt werden soll.

Die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien hat sich mit der Weltbank auf ein umfassendes Strukturanpassungsprogramm geeinigt, das durch eine Darlehensund Kreditfazilität zur Strukturanpassung (Structural Adjustment Loan and Credit, SALC) gefördert werden soll.

Die Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hat um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht. Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist für den Rest des Jahres 1997 noch eine größere Finanzierungslücke zu schließen, damit die Reserveposition des Landes gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

Die Regierung der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien hat zugesagt, ihren bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank in voller Höhe nachzukommen.

Die Gewährung eines langfristigen Darlehens der Gemeinschaft an die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ist eine angemessene Maßnahme, um zur Bewältigung der angespannten finanziellen Situation des Landes gegenüber dem Ausland beizutragen, die Zahlungsbilanz zu stützen und die Reserveposition zu stärken.

Das Gemeinschaftsdarlehen sollte von der Kommission verwaltet werden.

Der Vertrag sieht nur in Artikel 235 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Höchstbetrag von 40 Mio. ECU und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Kommission verwaltet das Darlehen in enger Absprache mit dem Währungsausschuß und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedo-

nien nach Anhörung des Währungsausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die das Darlehen geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Währungsausschuß und in enger Koordinierung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien mit den Darlehenszielen übereinstimmt und ob die Darlehensbedingungen eingehalten werden.

Artikel 3

- (1) Das Darlehen wird der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien in zwei Tranchen zur Verfügung gestellt. Die Freigabe der ersten Tranche erfolgt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie nach Begleichung der finanziellen Verpflichtungen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien gegenüber der Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank.
- (2) Die zweite Tranche wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 2 sowie einer zufriedenstellenden Umsetzung des durch die Erweiterte Strukturanpassungsfazilität unterstützten Programms frühestens ein Quartal nach Bereitstellung der ersten Tranche freigegeben.
- (3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung ab-

- gewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.
- (2) Auf Ersuchen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien trägt die Kommission dafür Sorge, daß eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.
- (3) Auf Ersuchen der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.
- (4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluß und die Durchführung der in diesem Beschluß vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen zu Lasten der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien.
- (5) Der Währungsausschuß wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.